TEIL A - PLANZEICHNUNG MASZSTAB 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

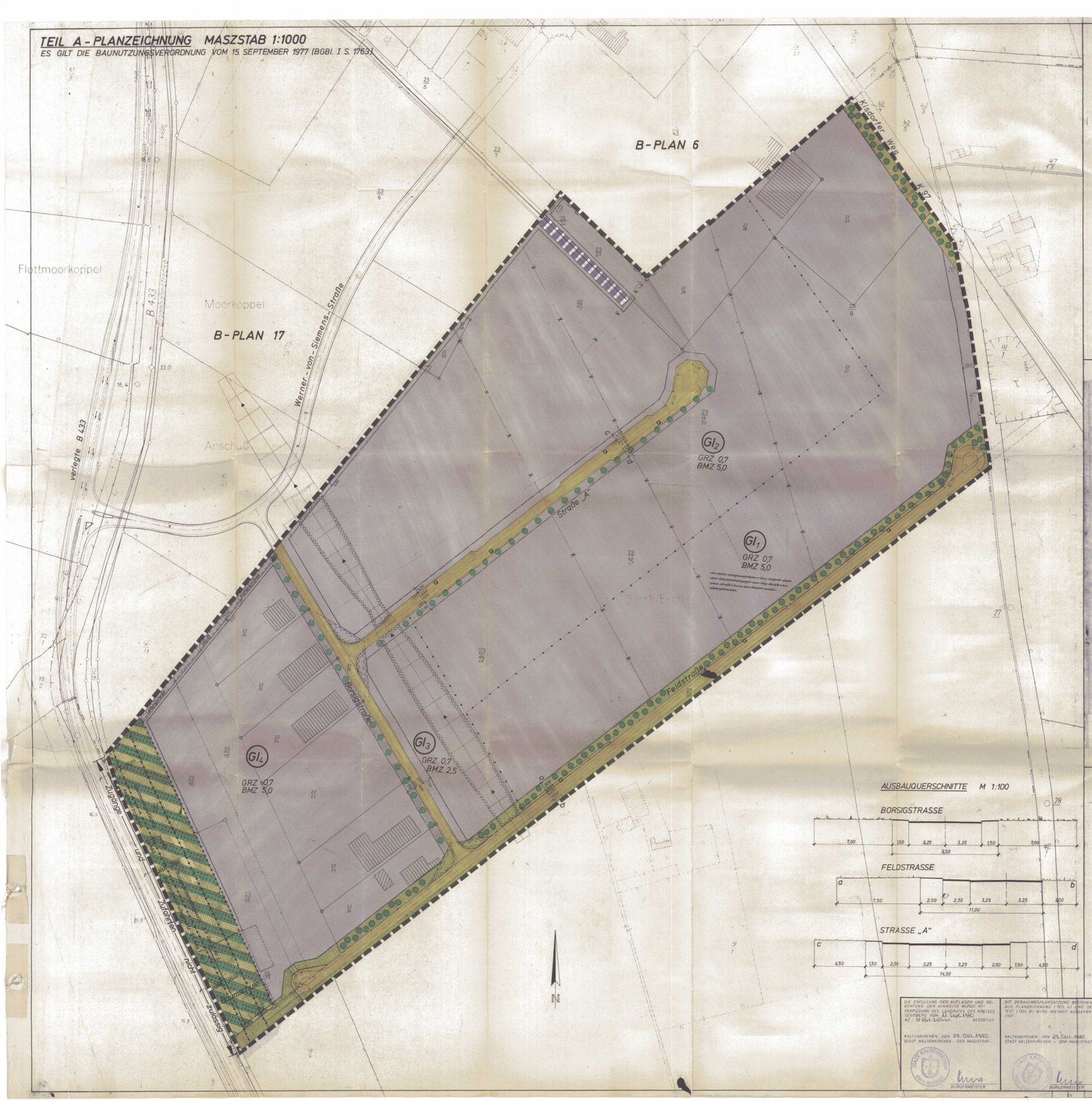

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 7 BBauG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE — § 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG
- FLÄCHEN BEI DERER BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND — § 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-ANLAGEN (30 KV - LEITUNG) — § 9 ABS. 1 NR. 13 BBauG
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRANSFORMERSTATION) — § 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG
- BAUGRENZE — § 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG, § 23 BauNVO
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — § 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG
- GRÜNFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft — § 9 ABS. 1 NR. 18 BBauG
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkflächen) — § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG

- GRZ GRUNDFLÄHENZAHL — § 16, 17, 19 BauNVO
- BMZ BAUMASSENZAHL — § 16, 17, 21 BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 ABS. 4 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG

- GI INDUSTRIEGEBIET — § 9 BauNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
- BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- SICHTDREIECK
- AUSSCHWINGBEREICH EINER 30KV FREILEITUNG

TEIL B-TEXT

1. Bauverbot gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

   In dem festgesetzten Planungsbereich - GI - sind Betriebe nach § 2 der 4. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung ausgeschlossen.

2. Baubeschränkungen

2.1 ~~Sicherung der Bauhöhen gem. § 9 Abs. 2 BBauG~~

~~In den baurechtlich bebaubaren Grundstücksteilen des Anschlußbereiches der Freileitung sind die Bauhöhen im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Betreiberin (Betreiberin) der Starkstromversorgungs-Anl- oder anderen Versorgungsträgern festzusetzen.~~

2.2 Sichtfelder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG.

In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksteilen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

2.3 Einfriedigungen

Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksteile sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenniveau bzw. 1,50 m über Schienenoberkante zulässig. Zur Sicherung der Baugrundstücke sind auf der Baugrenze Einfriedigungen bis maximal 2,50 m Höhe zulässig.

3. Schallschutz

In dem ausgewiesenen - GI - Gebiet darf der Dauerschallpegel am Tag 60 dB (A) und 45 dB (A) in der Nacht nicht überschreiten.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG.

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Kaltenkirchen, unterirdische Leitungen herzustellen und dauernd zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

5. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BBauG.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind außerhalb von Sichtfeldern als Immissionsschutzanpflanzungen dicht mit Bäumen und hochwüchsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Sichtfeldern sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, mit Rasenflächen und einzelnen Strauchgruppen gärtnerisch zu gestalten.

AUSBAUQUERSCHNITTE M 1:100

BORSIGSTRASSE

FELDSTRASSE

STRASSE „A"

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN -KREIS SEGEBERG- ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „FELDSTRASSE"

Übersichtsplan

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) UND DES § 92 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 8. DEZ. 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 22.5.1979 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „FELDSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 § 3 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 22.2.1979.

KALTENKIRCHEN, DEN 10.12.79
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DER PLANVERFASSER:
DIPL.-ING. DIETRICH WISCHOW VBI
DIPL.-ING. DIETER SCHLEUSENER VBI
BERATENDE INGENIEURE
GEMEINDEPLANUNG · STADTPLANUNG
2 HAMBURG 76 · 1979
DIPL.-ING. VBI

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.10.79 BIS 05.11.79 NACH VORHERIGER AM 20.09.79 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 10.11.79
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT
BAD SEGEBERG, DEN 14. DEZ. 1979
REG. VERM. DIR.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), EINSCHL. DER DAZUGEHÖRENDEN BEGRÜNDUNG, WURDE IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG AM 22.05.1979 BESCHLOSSEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 12.12.1979
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 14.10.80 MIT DER BEWIRKEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

KALTENKIRCHEN, DEN 21.OKT. 1980
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 29.01.80 AZ IV 361.121 (Satz) ERTEILT.

KALTENKIRCHEN, DEN 10.03.80
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND BEACHTUNG DER HINWEISE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 12. Sept. 1980 AZ. IV 361.121 BESTÄTIGT

KALTENKIRCHEN, DEN 29. OKT. 1980
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

KALTENKIRCHEN, DEN 29.OKT. 1980
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER